



III - Finanzservice

### XXXII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.11.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	13.12.2016	Entscheidung

#### **Beschlussentwurf:**

Die XXXII. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfs-ermittlung für das Haushaltsjahr 2017 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 beschlossen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Bereich der Sommerreinigung (Kehrdienst) wird durch die aus der Änderungssatzung zu erwartenden Gebühreneinnahmen und Berücksichtigung eines 15 %-igen städtischen Eigenanteils volle Kostendeckung im Gebührenhaushalt 2017 erreicht.

Im Bereich des Winterdienstes werden durch die aus der Änderungssatzung zu erwartenden Gebühreneinnahmen, die Auflösung des kalkulierten voraussichtlich verfügbaren Sonderpostens aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre (Rücklage) und Berücksichtigung eines 15 %-igen städtischen Eigenanteils die umlagefähigen Kosten des Haushaltsjahres 2017 gedeckt.

**Demografische Auswirkungen:** Keine

#### **Begründung:**

Die Prognose des Gebührenhaushalts Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2015. Entsprechend ergeben sich für den Bereich Gebührenaussgleich folgende Stände:

	Stand 31.12.2015
<b>Straßenreinigung</b>	259.955,03 €
Sommerreinigung	13.162,28 €
Winterdienst	246.342,75 €

In der Gebührenkalkulationen 2016 wurden 75.000 € im Bereich Winterdienst gebührenmindernd aufgelöst. In Anbetracht des voraussichtlich noch verbleibenden Sonderpostens von 171.000 €, wird für die Gebührenkalkulation 2017 vorgeschlagen, weitere 85.000 € gebührenmindernd aufzulösen.

Für den Gebührenhaushalt 2018 verbleibe damit, unter Vorbehalt des Ergebnisses aus dem kommenden Jahresabschluss, ein Sonderposten in Höhe von 86.000 €.

Auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2017 verringert sich die Kehrdienstgebühr (Sommerreinigung) um 0,02 € auf 1,46 € pro Frontmeter (Vorjahr: 1,48 €).

Da in der Kalkulation 2017 Überschüsse beim Winterdienst in Höhe von 85.000 € aufgelöst werden können, reduziert sich die Winterdienstgebühr um 0,01 € auf 0,50 € pro Frontmeter.

### Voraussichtliche Kostenentwicklung 2017

Kehrdienst: Für das Jahr 2017 ist die Anschaffung einer Straßenkehrmaschine im Wert von 130.000 € geplant und im Haushaltsentwurf eingestellt. Für den Bereich Sommerreinigung ergibt sich hieraus ein voraussichtlicher Mehraufwand von 9.000 € pro Jahr (Finanzierungs- und Betriebskosten).

Bei der Ermittlung der Kosten für die Kehrmaschine wurde von einem Einsatz in kalkulierten 26 Wochen ausgegangen. Bei einem Einsatz von 5,3 Stunden pro Reinigungsgang und einem Stundensatz von 65 € (17,50 € für die Maschine und 47,50 € für das Personal), ergeben sich Aufwendungen in Höhe von rd. 9.000 € pro Jahr.

Da die Kehrmaschine nicht nur in Anliegerstraßen, sondern auch an öffentlichen Gehflächen, Verbindungswegen und Platzflächen, bei denen die Hansestadt Wipperfürth selbst als Eigentümer/Anlieger reinigungspflichtig ist, eingesetzt werden soll, können die Kosten nicht in voller Höhe den Anliegern auferlegt werden. Daher wird, zur Entlastung des Gebührenzahlers, der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil von 10 % auf 15 % angehoben. Um dem Interesse der Allgemeinheit an der Inanspruchnahme gereinigter Straßen Rechnung zu tragen, muss ein Eigenanteil der Gemeinde von den ansatzfähigen Kosten abgezogen werden.

Bis Ende 1997 war dieser Anteil durch § 3 Abs. 1 StrReinG in der damaligen Fassung zwingend auf 25 % festgelegt, so dass nur 75 % umgelegt werden durften. Diese Vorschrift ist aber entfallen. Die Höhe des Abzugs ist nunmehr in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Die Ermessensausübung hat sich an den Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde zu orientieren und zu berücksichtigen, inwieweit die Reinigung der öffentlichen Straßen den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke oder der Allgemeinheit zugutekommt.

Der konkrete Einsatzplan der Kehrmaschine wird derzeit noch verwaltungsintern geprüft und im Rahmen der Haushaltsberatungen mit der Politik abgestimmt.

Darüber hinaus haben sich bei den Kostenansätzen für den Kehrdienst keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Winterdienst: Durch die milden Winter der Vorjahre sind die prozentualen Kosten des Winterdienstes im Durchschnitt der letzten 3 Jahre um über 6 % gesunken. Trotz der Schwierigkeiten einer Prognose über den Winterverlauf muss auch wieder mit strengeren Wintern gerechnet werden. Der Ansatz für die Beschaffung von Streusalz verbleibt daher bei 61.100 €.

Die Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich (Rücklage) in Höhe von 85.000 € wirkt sich stabilisierend auf die Gebühr aus. Die Umlage im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindefußwege umgebucht wird, liegt bei 243.638,78 €.

### Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnis

Für die Gebührenkalkulation 2017 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

Kehrdienst:	24.780 m	(Vorjahr: 24.724 m)
Winterdienst:	110.710 m	(Vorjahr: 110.417 m).

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes mit Stand vom 24.10.2016. Die geringfügige Steigerung gegenüber dem Vorjahr korrespondiert mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

### Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren aufgrund der aktuellen Planung ist in Anlage 3 dargestellt. Zukünftig werden sich die Kehrdienstgebühren auf diesem Niveau bewegen, vorausgesetzt es ergeben sich keine Änderungen beim Sonderposten im Rahmen der kommenden Jahresabschlüsse und keine wesentlichen Kostensteigerungen.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren. Allerdings sollte die Gebühr für den Winterdienst wegen der in den folgenden Jahren wahrscheinlich noch aufzulösenden Sonderposten nicht erheblich steigen.

*Hinweis: Die Anlagen 2 und 4 wurden gegenüber der Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss ausgetauscht.*

### Anlagen:

1. Entwurf der XXXII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
2. Gebührenkalkulation 2017
3. Gebührenentwicklung seit 2007
4. Vergleich 2017-2016